

**ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE
BANK- UND BÖRSENWESEN**

APRIL 2015

63. Jahrgang

Sonderdruck

Gutachten über
den rechtlichen Rahmen
der HETA-Abwicklung

Stefan Perner

HERAUSGEGEBEN VON DER
ÖSTERREICHISCHEN BANKWISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

Linde

Bank 
Verlag

Zum rechtlichen Rahmen der HETA-Abwicklung

Stefan Perner

Das vorliegende Rechtsgutachten wurde im Februar 2015 im Auftrag der ABBAG-Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes erstattet, die die Muttergesellschaft der früheren Hypo Alpe Adria – nunmehr HETA – ist. In seiner Stellungnahme untersuchte der Verfasser die europarechtlichen Vorgaben für die Einbeziehung der HETA in das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG). Mit Blick auf die wirtschaftspolitische Bedeutung des Falls haben sich Autor, Auftraggeber und Schriftleitung des ÖBA entschlossen, die Stellungnahme dem Fachpublikum zugänglich zu machen.

Stichwörter: Abbaueinheit, Bail-in, Bankeninsolvenz, Frustrationsverbot, Gläubigerbeteiligung, HETA, Sperrwirkung.

JEL-Classification: F 34, G 21, K 23.

The following legal opinion was commissioned by the federally owned "ABBAG" (i.e. the parent corporation of HETA, the former Hypo Alpe Adria) in February 2015. In his statement, the author examined whether the inclusion of HETA into the Federal Act on the Recovery and Resolution of Banks ("BaSAG") was required by European Law. Due to the economic importance of the case, the author, the principal and the editors of this journal have decided to publish the legal opinion.

1. Sachverhalt und Fragestellung

Am 1.8.2014 trat das *Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit*, BGBl I Nr 51/2014 (in weiterer Folge: „GSA“) in Kraft. Das Gesetz verfolgte das Ziel, die (damalige) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (in weiterer Folge: „HBInt“) in einer nur mehr teilweise regulierten „Abbaueinheit“ fortzuführen.

Gesetzliche Voraussetzung für die Schaffung der Abbaueinheit war, dass

die HBInt *kein Einlagengeschäft* gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG mehr betreibt und *keine qualifizierte Beteiligung* an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält; dies hatte die FMA mit Bescheid festzustellen (§ 2 Abs 1 GSA). Mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides sollte eine gemäß BWG erteilte Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften enden und die HBInt als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA fortgeführt werden.

Um die genannten Voraussetzungen für die Weiterführung der HBInt als Abbaueinheit zu erfüllen, veräußerte die HBInt mit Aktienkaufvertrag vom 30.10.2014 ihre Aktien an der Hypo SEE Holding AG (nunmehr: Hypo Group Alpe Adria AG) an die FIMBAG Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes; auch das Closing fand am 30.10.2014 statt. Weiters übertrug die HBInt mit Aktienkaufvertrag vom 8.9.2014 ihre Aktien an der Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A. an die HBI-Bundesholding AG; das Closing fand am 30.10.2014 statt. Der Vorstand der HBInt zeigte der FMA außerdem gemäß § 2 Abs 2 GSA an und bescheinigte, dass die HBInt kein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG betreibt (Eingaben vom 16., 17. und 30.10.2014), was der Bankprüfer bestätigte.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29.10.2014 wurde die Firma der HBInt außerdem auf HETA Asset Resolution AG (in weiterer Folge: „HETA“) geändert und die Aufgabe der Gesellschaft gemäß Punkt 2 der Satzung an die Vorgaben des GSA angepasst.

Die FMA erließ daher am 30.10.2014 gemäß § 2 Abs 1 GSA zu GZ FMA-K123 5155/0232-SGB/2014 folgenden – mittlerweile rechtskräftigen – Bescheid:

„I. Seitens der Finanzmarktaufsichtsbehörde wird festgestellt, dass die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (FN 108415i), 9020 Klagenfurt, Alpen-Adria-Platz 1, zum 30.10.2014 kein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG (Bankwesengesetz, BGBl Nr 532/1992, idgF) iVm § 2 Abs 1 und § 3 Abs 6 GSA (Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, BGBl I Nr 51/2014) mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält.

II. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides endet nach § 2 Abs 3 GSA eine gemäß BWG erteilte Konzession



Photo: privat

Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner,
Institut für Rechtswissenschaften,
Alpen-Adria Universität Klagenfurt;
e-mail: Stefan.Perner@aau.at

zum Betrieb von Bankgeschäften und die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG wird als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA fortgeführt.“

Der Abbaueinheit obliegt gemäß § 3 GSA die Aufgabe, die Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau). Der Portfolioabbau hat nach dem Abbauplan gemäß § 5 GSA zu erfolgen und ist im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich zu bewerkstelligen (§ 3 Abs 1 GSA, Punkt 2.1 der Satzung der HETA).

Die nach dem Gesetz erforderliche Anzahl an Abgeordneten des österreichischen Nationalrats hat am 17.12.2014 einen Antrag auf Gesetzesprüfung gemäß Art 140 Abs 1 B-VG eingebracht (in weiterer Folge: „Drittelantrag“), mit dem – unter anderem – die gänzliche Aufhebung des GSA beantragt wird.¹⁾

Mit 1.1.2015 ist das *Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken* (in weiterer Folge: „BaSAG“) in Kraft getreten, mit dem der österreichische Gesetzgeber die RL 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen fristgerecht umgesetzt hat. Das BaSAG ist zur Sanierung und Abwicklung von Instituten – also Kredit-

1) <https://neos.eu/klub/VfGH-Drittelantrag.pdf> (abgerufen am 16.3.1015).

instituten und Wertpapierfirmen – anzuwenden (§ 1 BaSAG).

Die HETA ist bereits seit 30.10.2014 kein Kreditinstitut mehr (siehe oben). Der Gesetzgeber des BaSAG wollte jedoch den 4. Teil des Gesetzes („Abwicklung“) auf die HETA anwendbar machen. § 162 Abs 6 BaSAG ordnet daher an: „Auf [...] die Abbaueinheit gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit [...] sind die im 4. Teil dieses Bundesgesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente anwendbar.“

Ausgehend vom soeben referierten Sachverhalt wurde der Verfasser mit einer Stellungnahme beauftragt, in der die Frage zu klären war, ob die durch § 162 Abs 6 BaSAG normierte Einbeziehung der HETA in das BaSAG europarechtlich zulässig und auch unionsrechtlich geboten war.

2. Rechtlicher Ausgangspunkt

Die Beurteilung der Frage nach den europarechtlichen Berührungspunkten der Einbeziehung der HETA in das Abwicklungsregime des BaSAG macht zunächst eine Differenzierung notwendig:

Unzweifelhaft wollte der österreichische Gesetzgeber das Abwicklungsregime des – europarechtlich determinierten – BaSAG auf die HETA anwendbar machen. Dies lässt sich schon dem eindeutigen Wortlaut des § 162 Abs 6 BaSAG entnehmen, der die Anwendung des Abwicklungsregimes ja explizit anordnet. Die Materialien stellen außerdem noch einmal klar, „dass die im 4. Teil des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Abbaugesellschaft und die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA anwendbar sind. Erforderlichenfalls kann daher eine Abwicklung, gegebenenfalls unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen, vorgenommen werden.“²⁾

Wie die Materialien weiter richtig ausführen, hat die Sanierungs- und Abwicklungs-RL *mindestharmonisierenden Charakter*: „Die Mitgliedstaaten können strengere als die in dieser Richtlinie [...] vorgesehenen Bestimmungen erlassen oder beibehalten oder zusätzliche Bestimmungen erlassen.“³⁾ Dass die Anwendung des BaSAG auf die bereits als Abbaueinheit geführte HETA nicht nur vom österreichischen Gesetzgeber gewollt war, sondern aus europarechtlicher Perspektive auch zulässig ist, kann schon aus diesem Grund nicht ernsthaft bestritten werden.

In diesem Gutachten ist daher nicht die europarechtliche Zulässigkeit der Anwendung des BaSAG auf die Abbaueinheit „HETA“ näher zu erörtern, sondern die Frage nach dem Bestehen einer entsprechenden unionsrechtlichen Verpflichtung.

Man könnte versucht sein, den Unterschied zwischen europarechtlicher Zulässigkeit und europarechtlicher Verpflichtung vom Tisch zu wischen: Der österreichische Gesetzgeber hat sich ja ohnehin nachweislich dafür entschieden, das Abwicklungsregime des BaSAG auf die HETA anzuwenden; eine Abwicklung der HETA nach dem BaSAG-Regime ist daher möglich und kann (konnte) von den zuständigen Stellen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen eingeleitet werden.

Wer diese Auffassung vertritt, übersieht allerdings zwei Aspekte, die für die Durchführung der Abwicklung der HETA nach dem BaSAG ganz entscheidende Bedeutung haben.

Erstens wurde beim VfGH ein Drittelantrag auf Gesetzesprüfung – unter anderem – des GSA eingebracht. Der Antrag zielt also darauf ab, der Abbaueinheit, um deren Abwicklung es nach dem BaSAG geht, ihre Rechtsgrundlage zu entziehen. Wenn und soweit der nationale Gesetzgeber bei der Schaffung der Abbaueinheit durch das Unionsrecht inhaltlich determiniert war, kommt aber bekanntlich eine Prüfung am Maßstab des Verfassungsrechts gar nicht in Betracht.⁴⁾ Widerspricht die – inhaltlich durch Unionsrecht vorbestimmte – Norm innerstaatlichem Verfassungsrecht, ist also nicht einmal eine Umsetzung durch Verfassungsbestimmung notwendig, um die Aufhebung durch den VfGH zu vermeiden.⁵⁾

Vertritt man die Auffassung, dass der österreichische Gesetzgeber aufgrund der RL verpflichtet ist, die Rechtsgrundlage für eine Abbaueinheit zu schaffen – und in der Folge die Richtlinienvorgaben auf sie anzuwenden –, verliert die Diskussion über das Sachlichkeitsgebot und die Schaffung angeblich „unsachlichen Insolvenzrechts“⁶⁾ daher naturgemäß an Bedeutung. Nun ist aber gerade die Verletzung des Sachlichkeitsgebotes durch Schaffung eines Sonderinsolvenzrechts inhaltlich der Haupt Gesichtspunkt, mit dem der Drittelantrag eine Verfassungswidrigkeit des GSA begründen möchte. Dass das GSA hingegen zB deshalb verfassungswidrig sei, weil sein Adressatenkreis nicht „nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt“ ist,⁷⁾

tritt demgegenüber als Argument recht offensichtlich in den Hintergrund. Die Frage nach der *europarechtlichen Determinierung* der Schaffung einer Abbaueinheit hat also *große Bedeutung*.

Bei diesen Überlegungen zur „Sachlichkeit“ des GSA und zur Prüfungskompetenz des VfGH wird freilich nicht übersehen, dass das GSA zu einem Zeitpunkt in Kraft trat (1.8.2014), als die RL 2014/59/EU noch nicht umzusetzen war. Die Prüfung der „Sachlichkeit“ einer Regelung, die auf einer Richtlinie beruht, die bereits im Amtsblatt veröffentlicht und wenige Monate später zwingend umzusetzen ist,⁸⁾ ist nämlich ohne Zweifel in einem anderen Lichte vorzunehmen als im richtlinienfreien Raum.

Zweitens konnte der österreichische Gesetzgeber zwar – wie dargelegt – die Einbeziehung der HETA in das BaSAG anordnen. Allerdings hängt die „Gewährleistung des geordneten, aktiven, bestmöglichen und raschen Portfolioabbaus“ unter „Schonung öffentlicher Mittel bei der Abwicklung“ (= Ziele des GSA ausweislich der Gesetzesmaterialien⁹⁾) davon ab, dass alle – auch ausländische – Gläubiger wirksam in den Portfolioabbau einbezogen werden. Am deutlichsten wird dies bei der Gläubigerbeteiligung (5. Abschnitt des 5. Hauptstücks im 4. Teil des BaSAG; so genanntes „Bail-in“) sichtbar. Eine Herabschreibung, die nur manche Verbindlichkeiten wirksam erfasst, andere jedoch nicht, verfehlt offenkundig das Ziel einer gesamthaften Lösung.

Nun kann der österreichische Gesetzgeber naturgemäß nur Anordnungen treffen, die in Österreich gelten; er kann die Rechtslage in anderen Staaten nicht gestalten. Eine europarechtlich zwar zulässige, allerdings nicht vorgegebene Regelung *muss im Ausland daher auch nicht anerkannt werden*. Mit anderen Worten: Andere Staaten sind in ihrer Entscheidung, ob sie die auf Basis eines österreichischen Gesetzes angeordnete „Herabschreibung“ einer Verbindlichkeit nach dem BaSAG anerkennen, grundsätzlich frei.

Dass eine solche Situation unbefriedigend ist, hat der EU-Gesetzgeber erkannt und daher eine Pflicht zur Anerkennung eines Abwicklungsvorganges durch alle Mitgliedstaaten eingeführt. Schon im Jahr 2001 hatte er die *RL 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten* geschaffen. Die RL regelt die Zuständigkeit und das anwendbare Recht bei (Sanierungen und) grenzüberschrei-

2) RV 361 BlgNR 25. GP 30.

3) Art 1 Abs 2 RL 2014/59/EU.

4) Siehe Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 200.

5) VfSlg 18.642/2008; siehe Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 201 mwN.

6) Punkt 5.2.4. des Drittelantrags.

7) Punkt 5.2.2. des Drittelantrags.

8) Siehe noch unten 3.2.1. zu den Parallelen der Abbaueinheiten nach GSA und BaSAG.

9) RV 361 BlgNR 25. GP 1.

tenden Insolvenzen von Kreditinstituten.¹⁰⁾ Ziel ist die Ermöglichung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens. So ordnet zB Art 9 Abs 1 UAbs 2 der RL 2001/24/EG an, dass eine „Entscheidung zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens durch die Behörde oder das Gericht des Herkunftsmitgliedstaats [...] im Hoheitsgebiet aller anderen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalität anerkannt [wird] und [...] dort wirksam [wird], sobald sie in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eröffnet wurde, wirksam wird.“ Auch die Vorschriften über das anwendbare Recht sind vereinheitlicht.¹¹⁾

Die RL 2014/59/EU novelliert nun auch die genannte RL 2001/24/EG, indem sie ihrem Art 1 einen Abs 4 anfügt: „Im Fall einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente und einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß der Richtlinie 2014/59/EU [...] gilt die vorliegende Richtlinie darüber hinaus für die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU fallenden Finanzinstitute, Firmen und Mutterunternehmen.“ Dies erfolgt nach Erwägungsgrund 119 der RL 2014/59/EU, „um eine wirksame Abwicklung sicherzustellen.“ Die RL 2001/24/EG gilt daher im Fall des Rückgriffs auf Abwicklungsinstrumente, wenn diese auf Kreditinstitute angewandt werden.

Die *Bedeutung für den vorliegenden Zusammenhang* ist unübersehbar: Ist die RL 2014/59/EU anwendbar, so ist die Anerkennung der Sanierungsmaßnahmen ebenfalls europarechtlich vorgegeben. Auch aus dieser Perspektive ist es also wichtig, zu ermitteln, ob die Abwicklung der HETA nach dem BaSAG europarechtlich vorgegeben ist.

Zusammenfassend ergibt sich damit folgendes Bild:

Ist die durch § 162 Abs 6 BaSAG angeordnete Einbeziehung der HETA europarechtlich „bloß“ zulässig, erfolgt eine Prüfung am Maßstab der österreichischen Bundesverfassung und hängt die europaweite Wirksamkeit der Abwicklungsmaßnahmen (nur) von der Gesetzeslage in anderen Mitgliedstaaten ab.

Ist die Einbeziehung hingegen europarechtlich vorgegeben, ändert dies die verfassungsrechtliche Prüfung und sind andere Mitgliedstaaten verpflichtet, die in Österreich erfolgenden Abwicklungsmaßnahmen anzuerkennen.

Damit liegt der Gang der folgenden Untersuchung auf der Hand: Es ist zu prüfen, ob die *Anwendung des BaSAG auf*

die HETA vom *Europarecht*, insbesondere von der RL 2014/59/EU, *vorgegeben* wird.

3. Europarechtliche Pflichtenlage

3.1. Rahmenbedingungen der Untersuchung

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass der Gang der folgenden Untersuchung offensichtlich ist: Erster Schritt bei der Ermittlung der europarechtlichen Pflichtenlage ist die Auslegung der Bestimmungen über den persönlichen Anwendungsbereich der Sanierungs- und Abwicklungs-RL 2014/59/EU. Fällt die HETA unter die Definition der „Unternehmen“ in Art 1 der RL, so ist diese – wie könnte es anders sein – anwendbar; ist die Abbaueinheit hingegen nicht vom persönlichen Anwendungsbereich erfasst, handelt es sich um einen „richtlinienfreien“ Raum.

Diese „mechanische“ Sichtweise ist natürlich nicht ganz falsch, sie wird nach Auffassung des Verfassers dem hier zu lösenden Problem dennoch nicht vollständig gerecht. Vielmehr sind vorweg zwei Punkte klarzustellen, die den Rahmen für die folgende Untersuchung abstecken, aber auch dabei helfen, den Schlüssel zur Lösung zu finden:

Erstens: Die HETA ist seit 30.10.2014 zwar ganz unzweifelhaft kein „Kreditinstitut“ im begrifflichen Sinn.¹²⁾ Sie betreibt kein Einlagengeschäft mehr und hat keine Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften.¹³⁾ Es wäre aber ein Kurzschluss, diese Feststellung zum Zeitpunkt der Untersuchung zu machen. Wie zu zeigen sein wird, ist sie vielmehr nur der Ausgangspunkt für die Ermittlung des Anwendungsbereichs der RL 2014/59/EU.

Zweitens: Ebenso unstrittig wie der Umstand, dass die HETA kein Kreditinstitut mehr ist, ist die Feststellung, dass sie es (als HBInt) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der RL 2014/59/EU im Amtsblatt der EU am 12.6.2014 war. Sollte man davon ausgehen, dass die HETA nicht vom Anwendungsbereich der RL erfasst ist, weil sie kein „Kreditinstitut“ mehr ist, stellt sich immer noch die Frage, ob es dem österreichischen Gesetzgeber überhaupt erlaubt ist, ein an sich von der RL erfasstes Kreditinstitut nach ihrer Veröffentlichung dem RL-Regime „kalt“ zu entziehen. Dieser Aspekt ist dem

ersten Punkt allerdings logisch nachgeordnet, sodass die folgende Untersuchung ihren Ausgang bei der Erörterung des Anwendungsbereichs der RL nehmen muss.

3.2. Anwendungsbereich der RL 2014/59/EU

3.2.1. Vorbemerkung

Um die Frage nach dem Anwendungsbereich der Sanierungs- und Abwicklungs-RL 2014/59/EU für den vorliegenden Fall sinnvoll stellen zu können, empfiehlt sich zunächst ein näherer Blick auf die *Rechtsnatur der Abbaueinheit nach dem GSA*.

Die durch das GSA geschaffene Abbaueinheit ist zwar kein Kreditinstitut, sie hat aber eine *gesetzliche Konzession*. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin Bank- und Leasinggeschäfte betreiben, zahlreiche Normen des BWG sind kraft gesetzlicher Anordnung anwendbar.¹⁴⁾ Die Abbaueinheit unterliegt der Aufsicht der FMA, das GSA selbst legt die Aufgabe (Portfolioabbau) und die zulässigen Tätigkeiten der Abbaueinheit fest,¹⁵⁾ regelt die Anforderungen an die Geschäftsleiter¹⁶⁾ und verpflichtet zur Erstellung eines Abbauplans.¹⁷⁾ Will man es auf den Punkt bringen, kann man formulieren: Die HETA ist *keine werbende Bank, sondern eine Bank in Abwicklung*.

Interessant ist nun das Folgende: Auch die RL 2014/59/EU schafft die Möglichkeit, Vermögenswerte auszugliedern und auf eigens für die Abwicklung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen.¹⁸⁾ Diese Vorschriften sind in § 84 BaSAG umgesetzt, wobei die Rechtsnatur der Abbaueinheit nach dem BaSAG jener der Abbaueinheit nach dem GSA entspricht. Mit Blick auf die Aufsicht der FMA, die gesetzliche Konzession, die anwendbaren BWG-Bestimmungen, die Aufgabe und zulässigen Tätigkeiten der Abbaueinheit, die Anforderungen an die Geschäftsleiter und den Abbauplan herrscht *völliger Gleichklang*.

Durch die Schaffung der Abbaueinheit nach dem GSA und die teilweise Deregulierung der HETA hat man das *Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten* gemäß §§ 82 ff BaSAG (Art 42 RL 2014/59/EU) also *vorgezogen*. Durch das GSA wurde daher insofern auf das spätere BaSAG vorgegriffen, als man die Rechtsgrundlage für eine Abbaueinheit geschaffen hat, die man nach Inkrafttreten des BaSAG auch auf Basis dieses Gesetzes hätte formen können.

10) Ruzik, RdW 2009, 625: Die RL war nur anwendbar, wenn das Kreditinstitut eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat hatte.

11) Vgl Art 10 RL 2001/24/EG.

12) Vgl Art 2 Abs 1 Z 2 RL 2014/59/EU iVm Art 4 Abs 1 Nr 1 VO 2013/575.

13) § 2 Abs 3 GSA.

14) Siehe § 3 Abs 4 GSA.

15) § 3 GSA.

16) § 4 GSA.

17) § 5 GSA.

18) Art 42 RL 2014/59/EU.

Die Gleichartigkeit der beiden Rechtsgrundlagen für Abbaueinheiten (GSA – § 84 BaSAG) beruht natürlich nicht auf einer Zufälligkeit, der inhaltliche Zusammenhang zwischen dem GSA und der RL ist vielmehr offensichtlich und gewollt.¹⁹⁾ Das GSA wurde zu einem Zeitpunkt erlassen (August 2014), als die RL bereits beschlossen (Mai 2014) und im Amtsblatt veröffentlicht (Juni 2014) war. Dass der Gesetzgeber in den Materialien nicht explizit auf die RL 2014/59/EU hingewiesen hat, liegt wohl schlicht daran, dass die RL zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Regierungsvorlage (11.6.2014) zwar bereits beschlossen, jedoch noch nicht im Amtsblatt bekannt gemacht war (12.6.2014).

Auch aus dieser Perspektive betrachtet, war die Einbeziehung der HETA in das BaSAG die einzig *schlüssige Entscheidung des nationalen Gesetzgebers*. Das GSA ermöglichte zwar die Schaffung der Abbaueinheit, das BaSAG hält jedoch viele weitere Abwicklungsinstrumente – gerade auch für nach dem BaSAG entstandene Abbaueinheiten – parat (zB: Instrument der Gläubigerbeteiligung). Die HETA hätte zu diesen Instrumenten sonst nicht Zugang gehabt, obwohl sie doch ebenfalls eine (inhaltlich auf einer identischen Rechtsgrundlage beruhende) Abbaueinheit ist.

Der Gesetzgeber hielt die Ermöglichung des Zugangs der HETA zu diesen anderen Mechanismen für *sachgerecht*.²⁰⁾ In der Tat: Hätte man die HBInt nicht im Oktober 2014 zur Abbaueinheit gemacht, sondern zB im Jänner 2015, wäre das BaSAG zur Anwendung gekommen – oder anders gewendet: Wird ein Kreditinstitut heute in eine Abbaueinheit umgewandelt, werden daneben ohne jeden Zweifel noch weitere Abwicklungsinstrumente schlagend (siehe gleich unten 3.2.2.). Dass im einen Fall weitere Abwicklungsinstrumente anwendbar sind, im anderen (HETA) nicht, ist vor dem Hintergrund des Art 7 B-VG kaum begründbar.

3.2.2. Einbeziehung der Abbaueinheit

Der Gesetzgeber hat mit der Einbeziehung der HETA in das BaSAG aber nicht nur aus innerstaatlicher Perspektive die richtigen Schlüsse gezogen. Er war tatsächlich bereits europarechtlich gebunden; dies ist nun zu zeigen.

Wie bereits dargelegt, ist die HETA seit 30.10.2014 kein Kreditinstitut mehr, sondern eine Abbaueinheit nach dem GSA. Daraus den Schluss zu ziehen,

dass die – bis Ende 2014 umzusetzende – RL 2014/59/EU eine Abbaueinheit nicht erfasst, weil es sich um kein *Kreditinstitut* mehr handelt, wäre aber allzu einfach gedacht und zu kurz gegriffen.

Ein Blick auf die Zwecke der Sanierungs- und Abwicklungs-RL 2014/59/EU legt vielmehr das Gegenteil nahe. Wie bereits erörtert, ist die Schaffung einer „Abbaueinheit“ nichts anderes als eine von mehreren Abwicklungsmaßnahmen iSd RL 2014/59/EU. Dass alle anderen Abwicklungsmaßnahmen – und damit das Abwicklungsregime der RL überhaupt – dadurch ausgehebelt werden, dass *eine einzelne Abwicklungsmaßnahme bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist vorgenommen* wird, will nicht recht einleuchten.

Der Zusammenhang mit den anderen Abwicklungsmaßnahmen ist vielmehr so eng, dass sie der europäische Gesetzgeber als Einheit betrachtet. Einige Teile des *Sonderinsolvenzrechts*²¹⁾ herauszugreifen, andere nicht, ist nicht nur unpraktisch, sondern auch unzulässig. Nach Art 37 Abs 5 RL 2014/59/EU können die Abwicklungsbehörden nämlich „das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten [...] nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument anwenden“.²²⁾ Die Schaffung der Abbaueinheit führt daher nach der RL 2014/59/EU zwingend zur Anwendung anderer Instrumente der Abwicklung!

Das lässt aber wiederum Rückschlüsse auf den Anwendungsbereich der RL 2014/59/EU zu: Wird ein Kreditinstitut zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist bereits als Abbaueinheit geführt, kommen auch die anderen Abwicklungsmaßnahmen zur Anwendung. Nur so kann der Zweck der RL, ein *einheitliches Sonderinsolvenzrecht* bei der Abwicklung von Kreditinstituten zu schaffen, erreicht werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Das hier vertretene Verständnis, das aufgrund einer teleologischen Auslegung geboten ist, setzt sich nicht einmal über den Wortlaut der RL 2014/59/EU – die (für den hier interessierenden Bereich) nur „Kreditinstitute“ von ihrem Anwendungsbereich erfasst – hinweg.

Abgesehen davon, dass die Abbaueinheit, wie oben ausgeführt, weiterhin eine Legalkonzession zum Betrieb von Bankgeschäften hat: Nach der hier vertretenen Auffassung kommt es ja tatsächlich darauf an, dass *bei einem Kreditinstitut* die Voraussetzungen für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente ein-

treten. Bloß ändert der Umstand, dass das Kreditinstitut eben keine „werbende Bank“, sondern eine in Abwicklung befindliche Einheit ist, nichts daran, dass die Sanierungs- und Abwicklungs-RL einschlägig ist.

Dass man der Abbaueinheit ihre Konzession nimmt, liegt letztlich nur an ihrer Eigenschaft als *Abwicklungseinheit*. Das (vormalige) Kreditinstitut soll kein Neugeschäft mehr eingehen. Daraus ist aber nicht der Schluss zu ziehen, dass das (sonstige) Abwicklungsregime nicht anwendbar ist. Die Situation kann aus europarechtlicher Perspektive keine andere sein, als wenn nach dem 1.1.2015 auf Basis des BaSAG eine Abbaueinheit geschaffen wird und anschließend weitere Abwicklungsmaßnahmen erfolgen. Die RL 2014/59/EU erfasst beide Sachverhalte.

3.2.3. Zwischenbilanz

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten: Die Sanierungs- und Abwicklungs-RL 2014/59/EU erfasst nicht nur werbende Kreditinstitute, sondern auch solche Körperschaften, die bereits als Abbaueinheit betrieben werden. Nur so kann der Zweck der RL erreicht werden, einen „gläubwürdigen Sanierungs- und Abwicklungsrahmen“²³⁾ zu schaffen, um Kreditinstitute in einem einheitlichen Verfahren abzuwickeln.

Wäre die HETA hingegen nicht vom Anwendungsbereich der RL 2014/59/EU erfasst, weil es sich bei dieser um *kein Kreditinstitut* handelt, fielen die Konsequenzen der Auslandsanerkennung weg und wäre die Verfassungsprüfung nach inhaltlich anderen Maßstäben vorzunehmen.²⁴⁾ Dies, obwohl ja doch ein (ehemaliges) Kreditinstitut abgewickelt wird. Das wäre offensichtlich nicht sehr sachgerecht und kann durch die herausgearbeitete Richtlinienanwendung vermieden werden.

Das hier erzielte Ergebnis lässt sich schließlich durch die folgende Betrachtung absichern, die zugleich den Übergang zum nächsten Punkt bildet. Der nationale Gesetzgeber wollte mit dem GSA ganz offensichtlich die *Umsetzung der RL 2014/59/EU teilweise vorziehen*.²⁵⁾ Aus diesem Grund hat er – natürlich in Kenntnis der europäischen Vorgabe – die Grundlage für eine Abbaueinheit geschaffen, die der nach der europäischen Vorgabe weitgehend gleicht. Der logische zweite Schritt war die später erfolgte Einbeziehung der HETA in das allgemeine Bankenabwicklungsregime in § 162 Abs 6

19) Vgl nur Beilage /17 des Drittelantrags.

20) RV 361 BlgNR 25. GP 30.

21) Richtige Erfassung des Phänomens im

Drittelantrag, Punkt 5.2.4.

22) So auch § 74 Abs 3 letzter Satz BaSAG.

23) Vgl Erwägungsgrund 1 RL 2014/59/EU.

24) Siehe oben 2.

25) Siehe oben 3.2.1.

BaSAG. Ihm daraus nun ein „Eigentor“ zu konstruieren (zB: keine Auslandsanerkennung!), erscheint eigenartig.

Der Gedanke kann aber noch weitergesponnen werden: Was, wenn ein nationaler Gesetzgeber den – hier abgelehnten – Spielraum auszunützen versucht, indem er Kreditinstitute vor Ablauf der Umsetzungsfrist einfach „herausnimmt“, um dem Richtlinienregime zu entgehen? Kann er die RL 2014/59/EU damit „auf kaltem Weg“ unangewendet lassen?

Kann der europäische Gesetzgeber das gewollt haben? Die Frage stellen, heißt sie verneinen. Es soll für den Inhalt und die Anwendung einer *europarechtlichen* Anordnung nämlich nicht darauf ankommen, wie sich die *Mitgliedstaaten* – also die Normunterworfenen – verhalten. Diese Überlegungen sind gleich im Anschluss noch zu ergänzen, um das Bild abzurunden.

3.3. Europarechtliche Sperrwirkung

3.3.1. Ausgangspunkt

Nach dem bisher Gesagten sprechen also gute Gründe dafür, dass der persönliche Anwendungsbereich der Sanierungs- und Abwicklungs-RL 2014/59/EU auch die nach dem GSA gebildete Abbaueinheit „HETA“ umfasst.

Was gilt aber, wenn man die gegenteilige Ansicht vertritt und also der Auffassung ist, dass die RL 2014/59/EU die Abbaueinheit HETA nicht erfasst, weil diese bei Ablauf der Umsetzungsfrist kein „Kreditinstitut“ mehr war?

Die Antwort scheint auf den ersten Blick nahe zu liegen: Der österreichische Gesetzgeber war nicht verpflichtet, das Richtlinienziel vor Ablauf der Umsetzungsfrist zu erreichen – dafür gibt es die Umsetzungsfrist ja gerade.

Folglich, so könnte man meinen, stand es dem nationalen Gesetzgeber frei, die HETA in das BaSAG einzubeziehen oder eben nicht. Dass diese Überlegung etwas zu kurz greift, wurde oben bereits angedeutet.²⁶⁾ Bei Veröffentlichung der RL 2014/59/EU im Amtsblatt der EU am 12.6.2014 war die HBInt ja noch ein Kreditinstitut. Kann es wirklich sein, dass es dem nationalen Gesetzgeber freisteht, den Anwendungsbereich der RL insofern mitzubestimmen, als er Kreditinstitute zu Abbaueinheiten macht und damit dem

Richtlinienregime entzieht? Bei *unbefangener Betrachtung* muss dies *eigenartig* erscheinen.

Das Problem ist ein allgemeines.²⁷⁾ Es geht um die Frage, welche normative Kraft eine Richtlinie in der Zeit zwischen *Inkrafttreten* und *Ablauf der Umsetzungsfrist* hat.

Nach der Leitentscheidung des EuGH in der Rechtssache *Inter-Environnement Wallonie*²⁸⁾ sind die Mitgliedstaaten zwar nicht verpflichtet, die Richtlinie vor Ablauf der Frist in nationales Recht umzusetzen. Aus einem Unterlassen kann dem Mitgliedstaat also kein Vorwurf gemacht werden.²⁹⁾ Anders sieht es aus, wenn aktives Handeln des nationalen Gesetzgebers auf dem Prüfstand steht: Die Mitgliedstaaten sind nach der Auffassung des Gerichtshofs verpflichtet, die Implementierung von Vorschriften zu unterlassen, die geeignet sind, das in der Richtlinie vorgeschriebene *Ziel ernstlich in Frage zu stellen*. Der EuGH begründet seine Ansicht mit dem primärrechtlichen Loyalitätsgebot des Art 4 Abs 3 EUV, mit Art 288 AEUV (Transformationspflicht für RL) und der „Richtlinie selbst“.

Diese Auffassung wird in der europarechtlichen Lehre – soweit ersichtlich – allgemein geteilt.³⁰⁾ Die Mitgliedstaaten haben sich daher ab Bekanntmachung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union aller Handlungen zu enthalten, welche die Ziele und Zwecke einer Richtlinie gefährden könnten. Dies wird als *Vorwirkung* von RL, als *Frustrationsverbot* oder als *Sperrwirkung* bezeichnet.³¹⁾

Die Sanierungs- und Abwicklungs-RL hat daher mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union am 12.6.2014 eine *europarechtliche Sperrwirkung* entfaltet. Die nationalen Gesetzgeber durften ab diesem Zeitpunkt keine Handlungen setzen, die die Erreichung der Ziele und Zwecke der RL 2014/59/EU gefährden hätten können.

In der Folge ist die Anwendung dieses allgemeinen Gedankens auf den vorliegenden Fall zu prüfen. Wie ist der Begriff der Sperrwirkung im gegebenen Zusammenhang also zu konkretisieren? *Generelle Aussagen sind selten*, wo sie auffindbar sind, sind sie allerdings in ihrer Grundrichtung sehr deutlich. In einem führenden deutschen Kommentar zum Europarecht wird etwa die Auffassung vertreten, dass im Ergebnis „kaum Situa-

tionen denkbar sind, in denen eine innerstaatliche Rechtssetzungsmaßnahme, die nach dem Erlass einer Richtlinie, aber vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist erlassen wird, das Umsetzungsziel nicht in Frage stellt“.³²⁾ Dies lässt auf ein sehr *weites Verständnis* der Sperrwirkung schließen.

3.3.2. Sperrwirkung und HETA

Das soeben referierte weite Verständnis der Sperrwirkung hat schon allgemein viel für sich.³³⁾ Gerade im konkreten Fall scheint die Annahme einer solchen *Sperrwirkung* für den nationalen Gesetzgeber allerdings *besonders naheliegend*, weil der nationale Gesetzgeber Handlungen vor Ablauf der Transformationsfrist setzt (GSA), die in den Zeitraum nach Ablauf der Umsetzungsfrist hineinragen (Abwicklung der HETA). Es besteht daher die Gefahr, dass der nationale Gesetzgeber vollendete Tatsachen schafft – die „Vereitelungsgefahr“ ist mit Händen zu greifen.

Ist die Herausnahme der HBInt aus dem Regime der RL also ein Fall für die europarechtliche Sperrwirkung? Zwei Fragen sind in diesem Zusammenhang zu untersuchen. Zunächst ist zu ermitteln, welche Ziele die Sanierungs- und Abwicklungs-RL 2014/59/EU verfolgt. Auf Basis der dabei erzielten Ergebnisse ist in einem zweiten Schritt die Frage nach der Gefährdung des Richtlinienziels zu stellen.

Bei der Untersuchung ist allerdings zu beachten, dass der österreichische Gesetzgeber die HETA ja durch § 162 Abs 6 BaSAG in das Abwicklungsregime einbezogen hat. Es ist folgerichtig nicht zu fragen, ob der österreichische Gesetzgeber die Richtlinienziele durch die Herausnahme der HBInt (Kreditinstitut!) aus dem Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes gefährdet hat, sondern ob es eine Gefährdung der Erreichung der Richtlinienziele gewesen wäre, die HETA (Abbaueinheit!) nicht in das BaSAG einzubeziehen.

Dabei wird freilich nicht übersehen, dass der Gesetzgeber die Richtlinienziele gar *nicht vereiteln wollte*. Geht man davon aus, dass eine Sperrwirkung greift, kommt es nämlich auf die „subjektive Tatseite“ nicht an: Ob die mitgliedstaatliche Handlung bewusst und mit der Absicht vorgenommen wurde, die Richtlinienziele zu vereiteln, ist nicht entscheidend.³⁴⁾

26) Siehe 3.2.3.

27) Ausführlich dazu *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht 69 ff.

28) EuGH 18.12.1997, Rs C-129/96, *Inter-Environnement Wallonie*.

29) Vgl aber *Tietje* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU, Art 114 AEUV, Rn

67: „eher formaljuristische[s] Argument“.

30) Siehe *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht 71 f mwN insb in FN 374.

31) Näher zu den Begriffen *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht 69 ff, 70, 76; vgl auch *Herrnfeld* in Schwarze, EU-Kommentar³ Art 114 AEUV, Rn 84 ff.

32) *Tietje* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU, Art 114 AEUV, Rn 67.

33) Vgl *Perner*, EU-Richtlinien und Privatrecht 72 f.

34) Siehe nur *Tietje* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU, Art 114 AEUV, Rn 66 f.

Welche Ziele verfolgt die Sanierungs- und Abwicklungs-RL 2014/59/EU?

Mit Blick auf die Abwicklung von Banken – darum geht es im konkreten Fall – fällt die Antwort leicht. Dem europäischen Abwicklungsmechanismus liegt die Einsicht zu Grunde, dass eine klassische Insolvenz auf Grund der Dauer und Komplexität der entsprechenden Verfahren ungeeignet ist.³⁵⁾

Die RL 2014/59/EU, deren Zielsetzungen vor allem aus den Erwägungsgründen abzulesen sind, bezweckt also konkret die Schaffung eines *glaubwürdigen Sanierungs- und Abwicklungsrahmens*, um dem *Rückgriff auf das Geld der Steuerzahler* vorzubeugen (Erwägungsgrund 1). Die Erreichung dieser Ziele wäre in der Tat gefährdet, wenn ein Institut zwar als Abwicklungseinheit geführt wird, die übrigen in der RL vorgesehenen Abwicklungsinstrumente aber nicht zur Anwendung kommen. Die RL möchte ja insbesondere durch Schaffung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vermeiden, dass keine Alternative zur Insolvenz zur Verfügung steht.

Diese Überlegung führt zu einem weiteren Gesichtspunkt, der für die RL zentral ist. Es sollen *für alle Kreditinstitute [...] gleichwertige Bedingungen gelten* (Erwägungsgrund 2). Dieses Ziel ist mit der Schaffung eines glaubwürdigen Sanierungs- und Abwicklungsrahmens eng verknüpft. Würde man das BaSAG nicht auf die HETA anwenden, verbliebe ein *Sonderinsolvenzrecht im Sonderinsolvenzrecht*. Die Abbaueinheit ist ja nur ein Torso des einheitlichen Abwicklungsregimes des BaSAG. Dieser Zustand würde die Gleichwertigkeit der Bedingungen bei der Abwicklung von Kreditinstituten nicht nur gefährden. Die Bedingungen wären ganz sicher nicht für alle Kreditinstitute gleichwertig.

Weiters bezweckt die RL ausweislich ihres Erwägungsgrundes 5 die Schaffung *eines Regelwerks, mit dem den Behörden ein zuverlässiges Instrumentarium an die Hand gegeben wird, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht*. Der FMA wäre nicht nur kein zuverlässiges Regelwerk an die Hand gegeben worden, sondern gar kein Regelwerk, wenn man den Weg zu den Abwicklungsinstrumenten des 4. Teils des BaSAG versperrt hätte.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung – das mangels Anwendung des BaSAG nicht anwendbar gewesen wäre –

dient im Kern dazu, dass die Verluste *zunächst von den Anteilseignern und erst danach von den Gläubigern getragen werden, damit die Kosten für die Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden* (Erwägungsgrund 5). Diese Zielsetzung würde man vereiteln, wenn man den Weg zum Instrument der Gläubigerbeteiligung versperrt.

Mit Blick auf die in Frage stehende Abbaueinheit lässt sich daher festhalten, dass die Erreichung der Richtlinienziele gefährdet gewesen wäre, wenn man sie nicht in das Abwicklungsregime des BaSAG einbezogen hätte. Lässt sich dagegen einwenden, dass es sich um einen *Einzelfall* handelt, bei dem die vorstehenden Erwägungen zwar zutreffen, der aber nicht die zukünftige Abwicklung anderer Banken gefährdet? Dieses Argument mutet eher zynisch an. Abgesehen davon, dass die Abwicklung von Banken in hohem Maße einzelfallbezogen ist,³⁶⁾ spricht doch gerade die gewählte Einzelfalllösung für die Gefährdung der Richtlinienziele. Auch wenn die Finanzkrise das Problembewusstsein geschärft hat – die Abwicklung von Kreditinstituten nach dem BaSAG wird nicht auf der Tagesordnung stehen. Im Gegenteil: Es handelte sich bei der HBInt um *den Fall*, bei dem nach Veröffentlichung der RL wirklicher Handlungsbedarf bestand – und gerade dort soll das Abwicklungsregime der RL nicht zur Anwendung kommen?

Um Missverständnisse gar nicht aufkommen zu lassen: Die hier vertretene Auffassung bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber die gesamte RL 2014/59/EU vorzeitig hätte umsetzen müssen, um die Schaffung der Abbaueinheit „HETA“ zu ermöglichen. Er durfte vielmehr mit dem GSA eine „isolierte“ Rechtsgrundlage für die Schaffung einer Abbaueinheit erlassen. Er musste die HETA nur anschließend, nämlich bei Richtlinienumsetzung, in das Abwicklungsregime einbeziehen und insofern eine *stufenweise Umsetzung* vornehmen – so wie es ohnehin geschah.

3.3.3. Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten: Vertritt man nicht ohnehin die Auffassung, dass ehemalige Kreditinstitute, die bei Ablauf der Umsetzungsfrist als „Abbaueinheiten“ geführt werden, vom Anwendungsbereich der Sanierungs- und Abwicklungs-RL 2014/59/EU erfasst sind,³⁷⁾ so greift doch immerhin eine *europarechtliche Sperrwirkung*.

Der nationale Gesetzgeber durfte die Erreichung der Ziele der Sanierungs- und Abwicklungs-RL 2014/59/EU also nicht gefährden. Im Besonderen war es ihm nicht erlaubt, Institute durch Änderung ihrer Rechtsnatur aus dem *persönlichen Anwendungsbereich* der RL 2014/59/EU zu „entfernen“.

Da die vormalige HBInt bei Veröffentlichung der RL 2014/59/EU im Amtsblatt der EU ein Kreditinstitut war, war es dem österreichischen Gesetzgeber nicht bloß erlaubt, die Abbaueinheit HETA in den Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes (BaSAG) einzubeziehen. *Er war vielmehr verpflichtet, dies zu tun.*

4. Zusammenfassung

Die vom österreichischen Gesetzgeber angeordnete Anwendung des – durch die RL 2014/59/EU determinierten – Abwicklungsregimes des BaSAG auf die HETA (§ 162 Abs 6 BaSAG) war unionsrechtlich nicht nur zulässig, sondern es bestand eine dahingehende *europarechtliche Verpflichtung*:

Aus einer an den Zwecken der RL 2014/59/EU orientierten Auslegung ist abzuleiten, dass die europarechtliche Rechtsgrundlage *nicht nur für werbende Kreditinstitute einschlägig* ist. Der Anwendungsbereich der Sanierungs- und Abwicklungs-RL erstreckt sich vielmehr auch auf Körperschaften, die wie die HETA bereits als Abbaueinheit – also als Bank in Abwicklung – betrieben werden (siehe 3.2.).

Selbst wenn man die gegenteilige Auffassung vertritt, ändert sich nichts am Ergebnis. Aufgrund der *europarechtlichen Sperrwirkung* (siehe 3.3.) war der österreichische Gesetzgeber nämlich verpflichtet, das Abwicklungsregime des BaSAG auf die HETA anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der RL 2014/59/EU im Amtsblatt der EU noch ein Kreditinstitut war.

Literaturverzeichnis

Grabitz / Hilf / Nettesheim (Hrsg), Recht der Europäischen Union (Loseblatt, Stand 2011).

<https://neos.eu/klub/VfGH-Drittelantrag.pdf>.

Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht, 10. Auflage (2014).

Perner, EU-Richtlinien und Privatrecht (2012).

Ruzik, EU-RL: Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, RdW 2009, 623.

Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar, 3. Auflage (2012).

Wojcik / Ceysens, Der einheitliche EU-Bankenabwicklungsmechanismus: Vollendung der Bankenunion, Schutz des Steuerzahlers, EuZW 2014, 893.

35) Zutreffend Wojcik/Ceysens, EuZW 2014, 893.

36) Siehe nur Wojcik/Ceysens, EuZW 2014, 894.

37) Siehe 3.2.